

Begründung

§ 5 Abs. 5 Baugesetzbuch

ENTWURF

© Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Stadtteil Morlautern

Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 5 Bereich „Westlich Neue Straße, Erweiterung“

Fassung zum Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: März 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Teiländerung des Flächennutzungsplans	3
2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan 2025	4
3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
3.1 Landesentwicklungsprogramm IV	5
3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz	5
3.3 Landesplanerische Stellungnahme	6
4. Rechtskräftiger Bebauungsplan „Neue Straße – Kalckreuthstraße“	6
5. Angaben zum Plangebiet	6
5.1 Alternative Standorte	6
5.2 Lage des Plangebiets und Gebietsabgrenzung	7
5.3 Bestandssituation im Plangebiet	7
5.3.1 Siedlungsstruktur	7
5.3.2 Verkehrserschließung und ÖPNV	7
5.3.3 Natur und Umwelt	7
5.3.4 Immissionsbelastung	9
5.3.5 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen	10
5.3.6 Kampfmittel	10
5.3.7 Denkmalschutz und Archäologie	10
6. Planinhalt	10
6.1 Ziele und Grundzüge der Planung	10
6.2 Flächendarstellung im Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 5	10
6.3 Verkehrliche Erschließung des Plangebiets	11
6.4 Ver- und Entsorgung des Plangebiets	11
6.5 Flächenbedarf	11
7. Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan / Fachbeitrag Naturschutz	11
8. Hinweise	12
8.1 Archäologie und Denkmalschutz	12
8.2 Kampfmittelfunde	12
8. Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Richtlinien	14

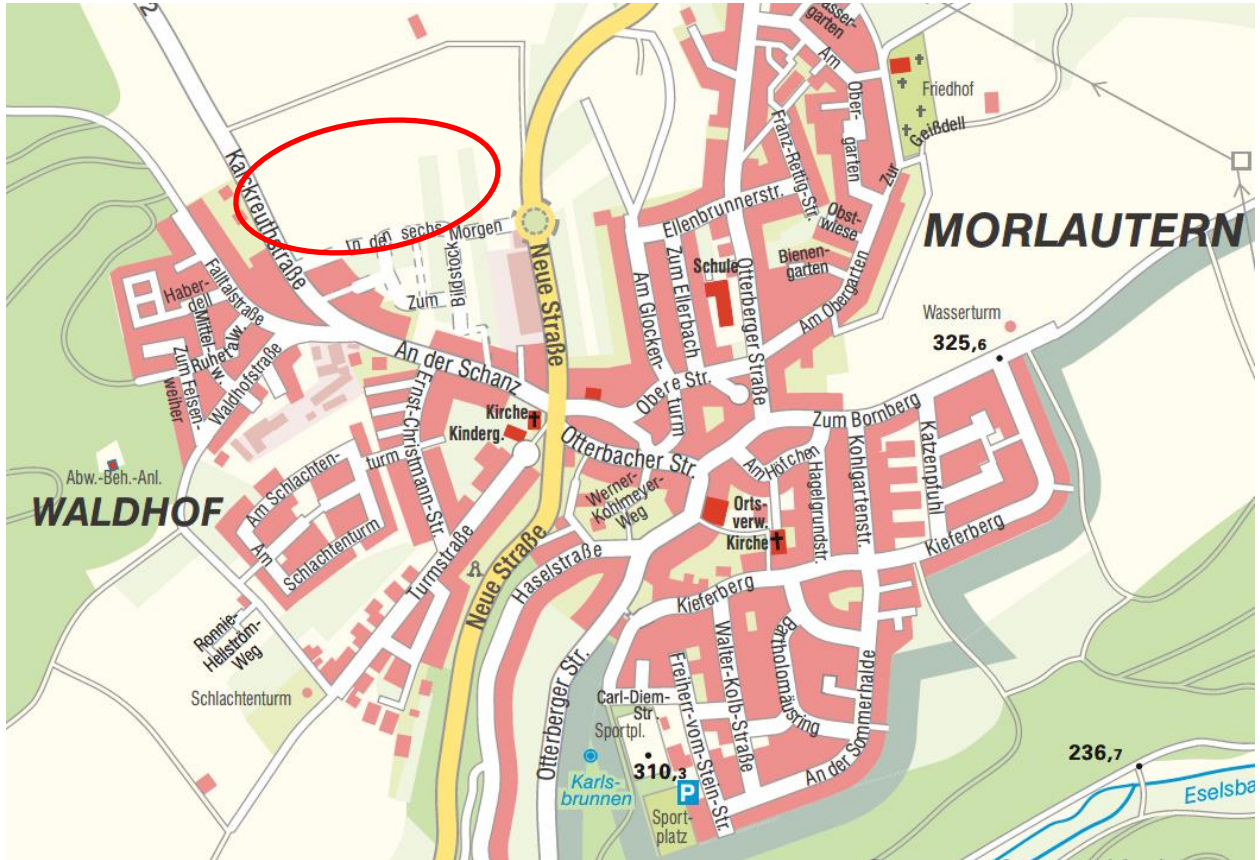
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets	3
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 2025	4
Abbildung 3: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (Ausschnitt)	5
Abbildung 4: Planzeichnung des Bebauungsplans „Kalckreuthstraße – Neue Straße“ mit dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 5	6
Abbildung 6: Sturzflutgefahrenkarte, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung	8
Abbildung 7: Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen	9

1. Ziel und Zweck der Teiländerung des Flächennutzungsplans

Mit der Teiländerung 5 des Flächennutzungsplans 2025 soll die planungsrechtliche Grundlage für eine nördliche Erweiterung der im Flächennutzungsplan 2025 dargestellten geplanten Wohnbaufläche „Westlich Neue Straße“ (W09), im Stadtteil Morlautern vorbereitet werden.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung: Stadtplan, ohne Maßstab

Für die im Flächennutzungsplan 2025 dargestellte Wohnbaufläche „Westlich Neue Straße“ (W09) wurde der Bebauungsplan „Kalckreuthstraße - Neue Straße“ aufgestellt, der seit November 2017 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan weist sowohl Bauflächen für ein allgemeines Wohngebiet als auch Mischgebietsflächen aus. Zur Anbindung des Gebiets an die „Neue Straße“ und zur sicheren Abwicklung des Verkehrs auf der „Neue Straße“ wurde eine Anbindung über eine Kreisverkehrsanlage gebaut.

Mit der Entwicklung des Baugebiets zwischen „Kalckreuthstraße“ und „Neue Straße“ und der geplanten nördlichen Erweiterung soll der Bedarf und die Nachfrage nach Bauplätzen im Stadtgebiet von Kaiserslautern partiell gedeckt werden.

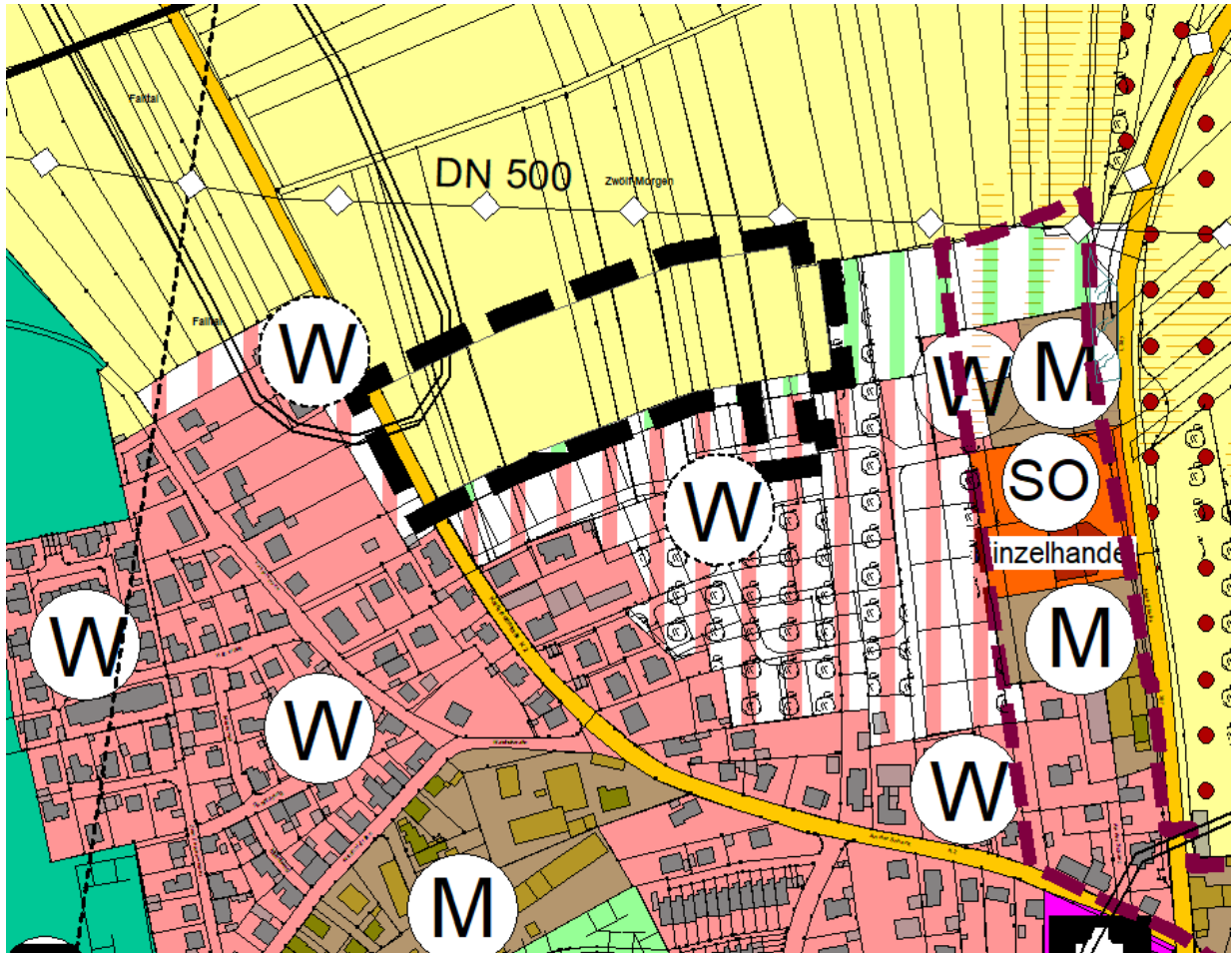
Um die baurechtlichen Voraussetzungen für die zuvor genannte Entwicklung des Plangebiets zu erreichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans inklusive Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Kalckreuthstraße - Neue Straße“ erforderlich.

Um den vorgenannten Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Baugesetzbuch entwickeln zu können, ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans 2025 notwendig. Daher wird das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 5, Bereich „Westliche Neue Straße, Erweiterung“ im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Kalckreuthstraße - Neue Straße, Teiländerung 2“ und nördliche Erweiterung“ durchgeführt.

2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan 2025

Der Flächennutzungsplan 2025 wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Datum vom 13.03.2018 genehmigt und durch die ortsübliche Bekanntmachung am 29.03.2018 wirksam.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 2025



Quelle: Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, ohne Maßstab

Das Plangebiet der Teiländerung 5 wird im wirksamen Flächennutzungsplan 2025 größtenteils als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Am südlichen Rand des Geltungsbereichs wird im Übergang zu den südlich angrenzenden Flächen ein kleines Areal als geplante Grünfläche und geplante Wohnbaufläche dargestellt. Im westlichen Bereich befindet sich die Kalkkreuthstraße, die als sonstige örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt ist. Am nord-westlichen Rand des Geltungsbereichs besteht eine kleine Überlappung mit der von der Generaldirektion Kulturelles Erbe nachrichtlich übernommenen Schutzzone der Fundstelle / Verdachtsfläche „Altstraße“.

Im südlichen Bereich des Plangebiets grenzt die im Flächennutzungsplan 2025 dargestellte geplante Wohnbaufläche „Westlich Neue Straße“ (W09) an das Plangebiet an. Nördlich, außerhalb des Plangebiets, verläuft eine Gashochdruckleitung DN 500.

Die Teiländerung 5 des Flächennutzungsplans 2025 für den Bereich „Westlich Neue Straße, Erweiterung“ ersetzt in den Grenzen ihres Geltungsbereichs die bisherigen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans 2025.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

In § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch wird die Anforderung formuliert, dass die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

3.1 Landesentwicklungsprogramm IV

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) für Rheinland-Pfalz definiert die Stadt Kaiserslautern als Oberzentrum und Standort oberzentraler Einrichtungen und als Verknüpfungspunkt im System der großräumigen Verkehrsachsen. Das Oberzentrum ist in seiner besonderen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern.

Für den Bereich des Plangebiets sind in der Planzeichnung des LEP IV keine gesonderten Aussagen zu entnehmen. Um den Stadtteil Morlautern werden im LEP IV ein großräumig bedeutsamer Freiraumschutz und ein landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz dargestellt.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am 06.08.2012 wurde der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV wirksam. Die Zweite und Dritte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV wurden mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am 18.05.2020 wirksam.

Im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz wird für das Plangebiet „Sonstige Freiflächen“ dargestellt. Diese Darstellung ist ohne Zielcharakter. Nördlich dieser Darstellung ist der Bereich als Regionaler Grünzug (Z 19), als Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28) und als Vorbehaltsgebiet für Tourismus (G25) gekennzeichnet

Abbildung 3: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (Ausschnitt)



Quelle: Planungsgemeinschaft Westpfalz (www.pg-westpfalz.de), Eigene Darstellung

3.3 Landesplanerische Stellungnahme

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

4. Rechtskräftiger Bebauungsplan „Neue Straße – Kalckreuthstraße“

Für die im Flächennutzungsplan 2025 dargestellte Wohnbaufläche „Westlich Neue Straße“ (W09) wurde der Bebauungsplan „Kalckreuthstraße - Neue Straße“ aufgestellt, der seit 09.11.2017 rechtskräftig ist. Dieser soll an seinem nördlichen Geltungsbereichsrand mit einer weiteren Flächenausweisung für Wohngebäude erweitert werden.

Abbildung 4: Planzeichnung des Bebauungsplans „Kalckreuthstraße – Neue Straße“ mit dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 5



Quelle: Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, ohne Maßstab

5. Angaben zum Plangebiet

5.1 Alternative Standorte

Da durch die nördliche Erweiterung der geplanten Wohnbaufläche „Westlich Neue Straße“ und einer damit verbundenen Vergrößerung des Bebauungsplangebiets „Kalckreuthstraße – Neue Straße“ insbesondere auf bestehende Infrastrukturen, Verkehrsanbindungen und soziale Einrichtungen zurückgegriffen werden kann, sind alternative Standorte in diesem Fall nicht gegeben. Die geplante Erweiterung in nördliche Richtung steht ausdrücklich nicht für ungezügelter Flächenwachstum, sondern für eine geordnete und nachhaltige Fortentwicklung bestehender Strukturen.

5.2 Lage des Plangebiets und Gebietsabgrenzung

Das Plangebiet des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 5, befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Stadtteils Morlautern.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist der Planzeichnung zu entnehmen.

5.3 Bestandssituation im Plangebiet

5.3.1 Siedlungsstruktur

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus unbebauten, landwirtschaftlichen Flächen

Im räumlichen Zusammenhang befinden sich die folgenden Nutzungen:

- im Norden: Landwirtschaftliche Fläche
- im Osten: Öffentliche Grünflächen
- Südosten: Gebäude (Autohaus mit Werkstatt)
- im Süden: Geplante Wohnbaufläche und daran südlich angrenzend ein bestehendes Wohngebiet
- im Westen: Bestehendes Wohngebiet zwischen Falltalstraße und Kalckreuthstraße

5.3.2 Verkehrserschließung und ÖPNV

Das Plangebiet wird über die zukünftige Straße „In den sechs Morgen“ des neuen Wohngebiets zwischen „Neue Straße“ und „Kalckreuthstraße“ an das örtliche Straßenverkehrsnetz angebunden.

In der „Neue Straße“ befinden sich Bushaltestellen der Stadtwerke Verkehrs-AG, die eine Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr bieten.

5.3.3 Natur und Umwelt

Natura 2000 Gebiete

Das im Westen von Kaiserslautern liegende gemeldete FFH-Gebiet „Westlicher Moorniederung“, das im Süden der Stadt liegende FFH-Gebiet „Pfälzerwald“ und das im Nordosten der Stadt gelegene FFH-Gebiet „Mehlinger Heide“ des Natura 2000-Netzes befinden sich mit mehreren Kilometern Distanz in ausreichender Entfernung zum Plangebiet.

Das Vogelschutzgebiet „Auf dem Kaiserberg“ befindet sich in einer Entfernung von rund zwei Kilometern Luftlinie zum Plangebiet. Bezüglich der Vogelschutzrichtlinie ist nach derzeitiger Kenntnislage keine Betroffenheit festzustellen.

Aus dem Plangebiet ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die FFH-Gebiete und andere Schutzgebiete, so dass eine Prüfung auf Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Grün-/Baumbestand

Die Flächen im Plangebiet werden bislang landwirtschaftlich genutzt und sind unbestanden von Bäumen und Gehölzen. Östlich des Plangebiets befindet sich eine Streuobstwiese, die erhalten bleibt.

Umweltbericht

Zur Prüfung der Umweltbelange wird für den Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 5, ein Umweltbericht erarbeitet, der gleichzeitig auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans „Kalkkreuthstraße - Neue Straße, Teiländerung 2 und nördliche Erweiterung“ gilt. Dadurch hat der Umweltbericht eine dementsprechende umfangreiche Bearbeitungstiefe.

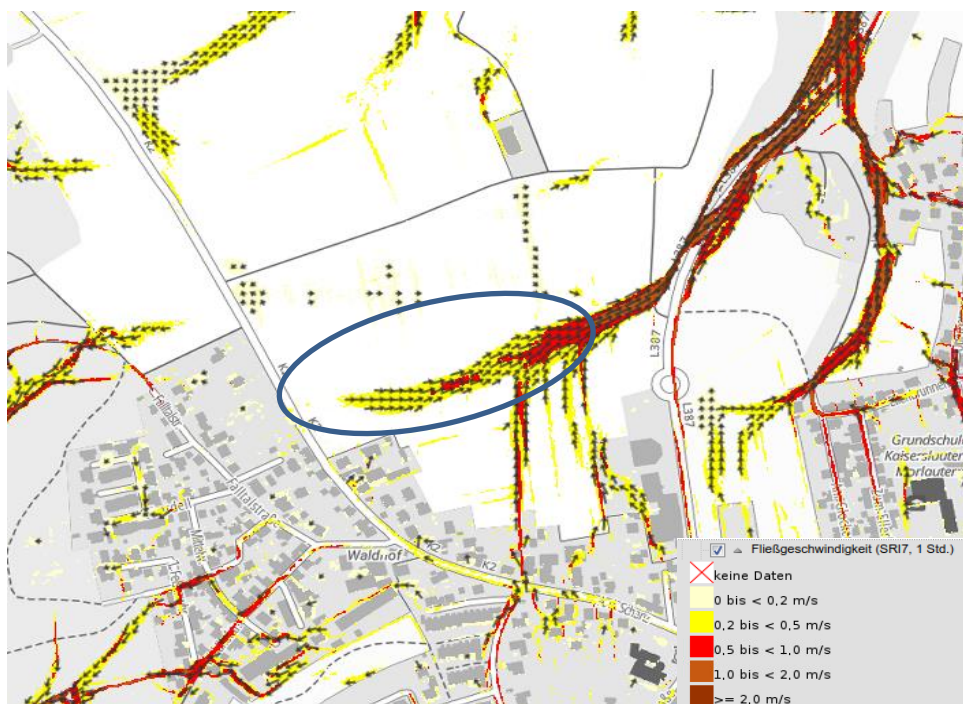
Siehe hierzu auch Kapitel 6 „Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan / Fachbeitrag Naturschutz“.

Starkregengefahr

Starkregen kann erhebliche Gefahren für Menschen, Umwelt und Infrastruktur mit sich bringen. Innerhalb kurzer Zeit fallen große Wassermengen, die vom Boden und von der Kanalisation oft nicht aufgenommen werden können. Dadurch kommt es schnell zu Überschwemmungen von Straßen, Kellern und Unterführungen. Bäche und Flüsse können über die Ufer treten. Außerdem steigt die Gefahr von Erdbeben und Hangabbrüchen, besonders in steilen oder bereits aufgeweichten Regionen.

Für Rheinland-Pfalz hält das Landesamt für Umwelt geographische Daten zu Starkregen bereit. Die nachfolgende Sturzflutgefahrenkarte zeigt die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI 7, 1 Stunde) im Bereich des Plangebiets.

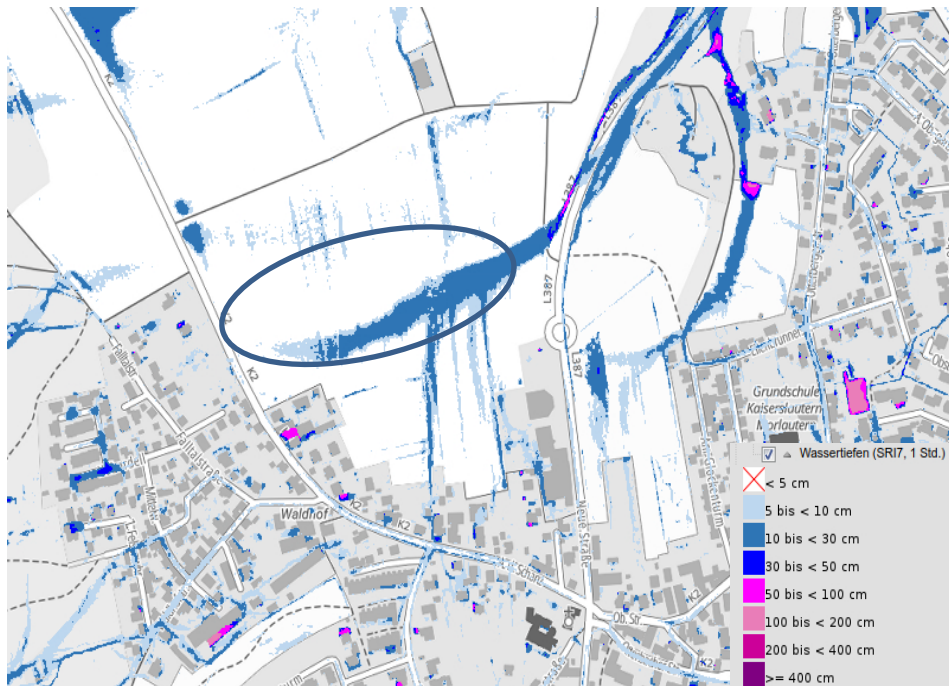
Abbildung 5: Sturzflutgefahrenkarte, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung



Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>,
Datenabruf: 17.02.2026, ohne Maßstab

Über die zuvor dargestellte Abbildung der Fließgeschwindigkeiten und der Fließrichtung bietet das Landesamt für Umweltschutz Informationen zur mutmaßlichen Wassertiefen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI 7, 1 Stunde).

Abbildung 6: Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen



Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>,
Datenabruf: 17.02.2026, ohne Maßstab

5.3.4 Immissionsbelastung

Das Plangebiet wird belastet durch:

- den Verkehrslärm der „Neue Straße“ und „Kalckreuthstraße“,
- den von dem an der „Neue Straße“ liegenden Autohaus mit Verkaufsräumen, Ausstellungsflächen sowie einer angegliederten Werkstatt ausgehenden Gewerbelärm (z. B. an- und abfahrende Kundenfahrzeuge, Fahrzeugreparaturen mit dem Einsatz von lärmverursachenden Maschinen, Anlieferung von neuen Fahrzeugen zum Verkauf auf Lastkraftwagen),
- den Lärm der zukünftig an der „Neue Straße“ geplanten Einzelhandelsnutzung/Nahversorger (z. B. Lkw-Verkehr für Warenanlieferung, Fahrzeugbewegungen von Kundinnen und Kunden, Ineinanderschieben/Auseinanderziehen der metallenen Einkaufswagen)
- den Flugbetrieb des Militärflugplatzes Ramstein: Eine Lärmvorbelastung durch die Flugbewegungen des nahe gelegenen Flugplatzes Ramstein ist im gesamten Stadtgebiet von Kaiserslautern gegeben. In der Karte „Fluglärmkonturen für den Ausbauzustand, Berechnung mit $q = 3$ “ als Bestandteil des im Zuge des Ausbauverfahrens des Flugplatzes Ramstein erstellten „Schalltechnischen Gutachtens über die zu erwartende Fluglärmbelastung“ liegt das Plangebiet jedoch deutlich außerhalb der Zone II (65 dB(A) bis 62 dB(A) bei den Tageswerten).
- den von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten und bewirtschafteten Flächen ausgehenden Lärm der landwirtschaftlichen Maschinen
- von den Baugebietsflächen selbst sind zusätzliche Lärmemissionen durch den im Rahmen der baulichen Entwicklung des Wohngebiets entstehenden Baustellenverkehr und dem Baustellenlärm zu erwarten.

5.3.5 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

5.3.6 Kampfmittel

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

5.3.7 Denkmalschutz und Archäologie

Nördlich des Plangebiets, mit geringfügiger Überlappung des Schutzbereiches, befindet sich die durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe markiert und in den Flächennutzungsplan 2025 nachrichtlich übernommene Fundstelle / Verdachtsfläche „Mor 2“, „Altstraße“. Die Fundstelle / Verdachtsfläche muss von jeglicher baulichen Tätigkeit unangetastet bleiben.

Der Bereich, innerhalb dessen sich die Fundstelle / Verdachtsfläche befindet, ist großräumig in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet.

Darüber hinaus wird auf die weiteren Ausführungen zur Thematik in „Kapitel 7, „Archäologie und Denkmalschutz“ verwiesen.

6. Planinhalt

6.1 Ziele und Grundzüge der Planung

Mit der Teiländerung 5 des Flächennutzungsplans 2025 soll die planungsrechtliche Grundlage für die nördliche Erweiterung der im Flächennutzungsplan 2025 dargestellten geplanten Wohnbaufläche „Westlich Neue Straße“ (W09) vorbereitet werden.

Für die im Flächennutzungsplan 2025 dargestellte Wohnbaufläche „Westlich Neue Straße“ wurde der Bebauungsplan „Kalckreuthstraße - Neue Straße“ aufgestellt, der seit 09.11.2017 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan weist sowohl Bauflächen für Wohngebäude als auch Mischgebietsflächen aus. Zur Anbindung des Gebiets an die „Neue Straße“ und zur sicheren Verkehrsabwicklung des Verkehrs auf der Neue „Straße“ wurde eine Anbindung eine Kreisverkehrsanlage gebaut.

Mit der Entwicklung des Baugebiets zwischen „Kalckreuthstraße“ und „Neue Straße“ soll der Bedarf und die Nachfrage nach Bauplätzen im Stadtgebiet von Kaiserslautern partiell gedeckt werden.

6.2 Flächendarstellung im Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 5

Im Plangebiet der Teiländerung 5 des Flächennutzungsplans 2025 wird eine geplante Wohnbaufläche und daran nördlich anschließend eine geplante Grünflächen dargestellt.

In der nord-westlichen Ecke des Geltungsbereichs besteht eine kleine Überlappung mit der von der Generaldirektion Kulturelles Erbe nachrichtlich übernommenen Schutzzone der Fundstelle / Verdachtsfläche „Altstraße“.

Am westlichen Rand des Plangebiets wird die Kalckreuthstraße, die schon im Flächennutzungsplan 2025 als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsachse“ dargestellt wird, übernommen.

6.3 Verkehrliche Erschließung des Plangebiets

Die äußere verkehrliche Anbindung des Geländes für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über eine „Planstraße“, die von der zukünftigen Straße „In den sechs Morgen“ nach Norden abzweigt und an die Kalckreuthstraße angebunden wird.

Es ist eine Anbindung des gesamten Gebiets (neues Wohngebiet und nördliche Erweiterungsfläche) an den öffentlichen Personennahverkehr (Busverkehr) ist vorgesehen.

6.4 Ver- und Entsorgung des Plangebiets

Für das gesamte Areal (neues Wohngebiet und nördliche Erweiterungsfläche) ist eine neue Ver- und Entsorgung herzustellen, die an die vorhandenen Leitungen in der „Neue Straße“ und „Kalckreuthstraße“ angeschlossen wird.

6.5 Flächenbedarf

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich für den Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 5 auf der Basis der in der Planzeichnung im räumlichen Geltungsbereich abgegrenzten Flächen

Gebietsdarstellung	Flächenverteilung im FNP 2025		Flächenverteilung in der Teiländerung 5	
	Bestand	Planung	Bestand	Planung
Wohnbaufläche	-----	ca. 590 m ²	-----	ca. 12.650 m ²
Grünfläche	-----	ca. 160 m ²	-----	ca. 2.810 m ²
Grünfläche (Regenrückhaltebecken)	-----	-----	-----	ca. 1.410 m ²
Landwirtschaftliche Fläche	ca. 16.103 m ²	-----	-----	-----
sonstige örtliche Hauptverkehrsstraße	ca. 540 m ²	-----	ca. 540 m ²	-----
insgesamt	ca. 17.393 m² (ca. 1,74 ha)		ca. 17.393 m² (ca. 1,74 ha)	

7. Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan / Fachbeitrag Naturschutz

Gemäß den Vorgaben von § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die umweltrelevanten Aspekte werden sowohl für den vorliegenden Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 5 als auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Kalckreuthstraße - Neue Straße, Teiländerung 2 und Erweiterung“, der das Baurecht für das vorliegende Plangebiet zur Verbindlichkeit bringt, in einem gemeinsamen Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht, der Bestandteil der vorliegenden Begründung wird, hat daher eine stärkere Detaillierungstiefe, als für die Ebene eines Flächennutzungsplans erforderlich.

Der Umweltbericht wird im Laufe des Verfahrens erarbeitet.

8. Hinweise

8.1 Archäologie und Denkmalschutz

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) sowie für die späteren Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, rechtzeitig mit der Direktion Landesarchäologie die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen, damit diese überwacht werden könnten.

Die ausführenden Firmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Die zuvor genannten Schritte entbinden nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen planmäßig, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Die vorgenannten Punkte sind in die Bauausführungspläne als Auflage zu übernehmen.

Im Plangebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen beziehungsweise dürfen von Planierungen nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde / Denkmalschutz: Bisher sind keine archäologischen Fundstellen/ Grabungsschutzgebiete im Geltungsbereich verzeichnet, dennoch können Funde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kaiserslautern unverzüglich anzuzeigen.

8.2 Kampfmittelfunde

Im gesamten Stadtgebiet Kaiserslautern und im Umland sind während des Zweiten Weltkrieges viele Bomben aller Kaliber abgeworfen worden. Zudem waren um die Stadt Flak-Batterien positioniert gewesen, welche durch die Angreifer während des Zweiten Weltkriegs unter Feuer genommen wurden. Es wurde festgestellt, dass bei weitem nicht alles auf Luftbildern zu erkennen ist und zum Teil auch nicht sichtbar sein könnte. Es kann ein latenter Kampfmittelverdacht bestehen.

Daher wird empfohlen, vor der Durchführung von Baumaßnahmen das Gelände im Plangebiet auf Kampfmittel von einer geeigneten Fachfirma absuchen zu lassen. Die Kosten für diese Maßnahmen gehen zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers.

Kampfmittelfunde, gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die beauftragten Fachunternehmen sind nicht berechtigt, selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Elke Franzreb
Ltd. Baudirektorin

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 5, Bereich „Westlich Neue Straße, Erweiterung“ mit dem Willen des Stadtrats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung dieses Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 5, werden bekundet.

Hiermit wird die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 5, Bereich „Westlich Neue Straße, Erweiterung“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch angeordnet.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

**Bestandteile des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 5,
Bereich „Westlich Neue Straße, Erweiterung“**

- Planzeichnung
- Begründung

8. Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Richtlinien

Dem Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 5, Bereich „Westlich Neue Straße und Erweiterung“ liegen die folgenden Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Richtlinien zu Grunde.

Bundesgesetze

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 Nr. 348)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – **BauN-VO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2023 I Nr. 348)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - **EnWG**) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51)
- Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - **GEIG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 354)
- Bundes-Klimaschutzgesetz (**KSG**) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
- Gebäudeenergiegesetz (**GEG**) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. Nr. 280)
- Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - **WPG**) vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Gesetze des Landes Rheinland-Pfalz

- Landesplanungsgesetz (**LPIG**) (230-1) vom 10.04.2003 (GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - **LBauO** vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365,) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475)
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)

- Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (**LNRG**) vom 15.06.1970; (GVBl 1970, S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. 2003, S. 209)
- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015, (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeswassergesetz (**LWG**) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S.728)
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (**LKrWG**) vom 22.11.2013 (GVBl. 2013, 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207)
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) (790-1) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)
- Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz - **LKSG**) vom 19.08.2014 (GVBl. 2014, S. 188), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 516), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - **LSolarG**) vom 30.09.2021 (GVBl. 2021, 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2023 (GVBl. S. 367)
- Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz - **LKSG**) vom 19.08.2014, zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - **PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S.58), BGBl. III 213-1-6 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802)
- **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)** zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21.05.1992 (ABL. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz: „**Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**“ vom 24. Juli 2000 (12 150 - 4533) (Ministerialblatt 2000, S. 231), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.10.2020 (Ministerialblatt 2020, S. 190)

DIN-Normen, Regelwerke

Bepflanzungen / Vegetation / Landschaftspflege / Landschaftsbau

- **DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten**, Ausgabe 2018-06; Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten**, Ausgabe 2016-06; Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten**, Ausgabe 2018-07 DIN 18 920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07; Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen**, Ausgabe Juli 2014, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **FLL-Richtlinien - TL-Baumschulpflanzen**, Technische Lieferbedingungen für Baum-

schulpflanzen (Gütebestimmungen), Ausgabe 2020

- **FLL-Richtlinien - Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1:** Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, Ausgabe 2015
- **FLL-Richtlinien - Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2:** Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, Ausgabe 2010
- **FLL-Richtlinien** für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen, Ausgabe 2018
- **FLL-Richtlinien** „Dachbegrünungsrichtlinien - Richtlinien für Planung, Bau, und Instandhaltung von Dachbegrünungen“, Ausgabe 2018
- **FLL-Richtlinien** „Fassadenbegrünungsrichtlinien - Richtlinien für Planung, Bau, und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“, Ausgabe 2018
- **DIN EN 795** „Persönliche Absturzschutzausrüstung – Anschlagseinrichtungen“, Ausgabe 2012-10
- **Merkblatt Bäume**, unterirdische Leitungen und Kanäle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Gemeinschaftsausgabe mit DWA und DVGW, Ausgabe 2013
- **DIN 18 034-1** „Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“, Ausgabe 2020-10
- **R SBB** – „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2023

Lärm / Schallschutz

- **Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass)**, Ministerium für Umwelt, 26.02.1992
- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm** - Geräuschimmissionen, 19. August 1970
- **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)**, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm), vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV**) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)
- **DIN 18005 Schallschutz im Städtebau**, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Juli 2002, **Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung**, Ausgabe Mai 1987, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin
- **DIN 4109 Schallschutz im Hochbau**, Ausgabe Januar 2018 (**Teil 1:** Mindestanforderungen, **Teil 2:** Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen), Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin
- **DIN 45691 Geräuschkontingentierung (in der Bauleitplanung)**, Ausgabe Dezember 2006, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin
- **VDI-Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen**, Ausgabe August 1987, Vertrieb: VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V., VDI-Platz 1, 40468 Düsseldorf

Anlagensicherheit / Katastrophenschutz

- **Kurzfassung zum Leitfaden KAS-18**, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, 2. Überarbeitete Fassung, Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz und Reaktorsicherheit, November 2010

- **Berücksichtigung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren**, Arbeitshilfe, Fachkommission Städtebau der Fachministerkonferenz, 11.03.2015

Entwässerung

- **DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100**: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056, Ausgabe Dezember 2016, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden** - Kanalmanagement, Ausgabe Juli 2017, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **DIN EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden (Teil 1 Allgemeine und Ausführungsanforderungen, Teil 2 Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung)**, Ausgabe Januar 2001, Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **Arbeitsblatt DWA-A 138-1**: Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau Betrieb“
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (**Wasserrahmenrichtlinie** – WRRL)
- Arbeitsblatt DWA-A 100 Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (ISiE), Dezember 2006
- Arbeitsblatt DWA-A102 BWK-A 3, Teil 1 und Teil 2 zur Einleitung von Regenwetterabflüssen aus Siedlungsgebieten in Oberflächengewässer

Beleuchtung

- **DIN EN 13201 Straßenbeleuchtung (Teil 1 Auswahl der Beleuchtungsklassen, Teil 2 Gütemerkmale, Teil 3 Berechnung der Gütemerkmale, Teil 4 Methoden zur Messung der Gütemerkmale von Straßenbeleuchtungsanlagen, Teil 5 Energieeffizienzindikatoren)**, Ausgabe Januar 2020, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin
- **DIN EN 17037 Tageslicht in Gebäuden**, Ausgabe März 2019, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin

Geruchsimmissionen

- **Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL)**, Fassung vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.09.2008, Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Lichtimmissionen

- **Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen** der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012

Barrierefreiheit

- **DIN 18040 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen, (Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, Teil 2: Wohnungen)**, Ausgabe September 2010, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden DIN-Normen und Regelwerke können eingesehen werden bei:

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Stadtentwicklung (Abteilung Stadtplanung / Abteilung Verkehrsplanung)
Rathaus, 13. Obergeschoss
Willy-Brandt-Platz 1, 67653 Kaiserslautern

Die DIN-Normen und Regelwerke zu *Bepflanzungen / Vegetation / Landschaftspflege / Landschaftsbau* können eingesehen werden bei:

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Grünflächen
Donnersbergstraße 78
67657 Kaiserslautern

Die DIN-Normen und Regelwerke zur *Entwässerung* können eingesehen werden bei:

Stadtentwässerung Kaiserslautern - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern (STE AöR)
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

Die Entwässerungssatzung kann weiterhin eingesehen werden unter: <https://www.ste-kl.de>

Landesplanung, Regionalplanung

- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm IV (**LEP IV**), 24.11.2008 (GVBl. S. 285)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Erste Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Erste Teilfortschreibung KEP IV**), 10.05.2013 (GVBl. S. 66)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Zweite Teilfortschreibung LEP IV, Zentrale Orte (**Zweite Teilfortschreibung LEP IV**), 21.08.2015 (GVBl. S. 251)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Dritte Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Dritte Teilfortschreibung LEP IV**), 20.07.2017 (GVBl. S. 162)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Vierte Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Vierte Teilfortschreibung LEP IV**), 30.01.2023 (GVBl. S. 4)
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 06.08.2012
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 1. Teilfortschreibung 2014, 16.03.2015
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 2. Teilfortschreibung 2016, 18.05.2020
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 3. Teilfortschreibung 2018, 18.05.2020

Satzungen der Stadt Kaiserslautern

Die Satzungen der Stadt Kaiserslautern sind auf der städtischen Internetseite abrufbar:

www.kaiserslautern.de / Bürger Rathaus Politik / Stadtverwaltung / Ortsrecht

Dabei ergänzen insbesondere folgende Satzungen die Festsetzungen der Bebauungspläne:

- Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (**Stellplatzsatzung**), rechtskräftig seit 01.03.2022
Ortsrecht Nr. [6.12 Stellplatzsatzung](#)
- Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (**Stellplatzablösesatzung**), rechtskräftig seit 21.06.2020
Ortsrecht Nr. [6.15 Stellplatzablösesatzung](#)
- Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb des Stadt Kaiserslautern (**Baumschutzsatzung**), rechtskräftig seit 21.04.1991, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrats am 17.12.2001, rechtskräftig seit 01.01.2002
Ortsrecht Nr. [9.3 Baumschutzsatzung](#)
- **Grün- und Freiflächengestaltungssatzung**, rechtskräftig seit 21.05.2022, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Grün- und Freiflächengestaltungssatzung mit Beschluss des Stadtrats am 15.12.2025, rechtskräftig seit 20.12.2025
Ortsrecht Nr. [6.5 Grün- und Freiflächengestaltungssatzung](#)

Planungen, Konzepte und Richtlinien der Stadt Kaiserslautern

- Flächennutzungsplan 2025 mit wirksamen Teiländerungen
- Einzelhandelskonzeption der Stadt Kaiserslautern, 2021
- Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern, Stand: 2012
- Erneuerbare Energien Konzept Kaiserslautern, Stand: 27.01.2013
- Grünflächenkonzept der Stadt Kaiserslautern, 2019
- Klimaanpassungskonzept Kaiserslautern (KLAK)
- Masterplan 100% Klimaschutz
- Mobilitätsplan Klima+ 2030
- Richtlinie der Stadt Kaiserslautern zum nachhaltigen Umgang mit Licht im Außenbereich ([Beleuchtungsrichtlinie](#)) 2021